



# Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

## RAG Schießsport Bundesverband

### Anweisung zur Bedürfnisbeantragung nach § 14 WaffG

- Abs. 2 = Grundkontingent / WBK grün
- Abs. 3 = gesteigertes schießsportliches Bedürfnis / WBK grün
- Abs. 4 = WBK für Sportschützen / gelb

**Rechtsgrundlagen:** Waffengesetz (WaffG)  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)  
Schießsportordnung (SSpO)

#### 1 Für alle Bedürfnisse:

##### 1.1 Regelmäßige Teilnahme am Schießsport mindestens in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung.

- 1.1.1 **Regelmäßig:** Monatlich 1 mal durchgehend = 12 Trainingseinheiten. Bei einer / mehreren Lücke(n) = 18 Trainingseinheiten. Der Zeitraum von 12 Monaten muss jedoch **voll** umfasst sein.<sup>1</sup>
- 1.1.2 **Trainingseinheit:** Eine komplette Disziplin unserer Schießsportordnung, ersatzweise auch wiederholte Teildisziplinen, wenn damit die Schusszahl der kompletten Disziplin erfüllt ist (Ausschluss von Mini- bzw. Schein-Aktivitäten).
- 1.1.3 **Doppelzählung:** Mehrere Schießen oder Disziplinen an einem Tag **dürfen nicht anerkannt** werden!
- 1.1.4 Eine **Begrenzung** der **in einem Monat** gültigen Teilnahmen am Schießsport wird nicht festgelegt.
- 1.1.5 **Teilnahme-Lücken:** Eine bundesweit standardisierte „Lücken-Regelung“ wird nicht getroffen. Der / die jeweilige Landesschießsport-Verantwortliche regelt in seiner / ihrer Landesgruppe in eigener Zuständigkeit, wie viele Teilnahme-Lücken in 12 Monaten und wie viele Teilnahme-Lücken hintereinander akzeptiert werden.

##### 1.2 Vorzulegende Beilage: 3 oder 3 a

#### 2 Zusätzlich für ein „gesteigertes schießsportliches Bedürfnis“:

##### 2.1 Regelmäßige Teilnahme an „Schießsportwettkämpfen“.

- 2.1.1 **Wettkampfhäufigkeit:** Nicht konkret festgelegt. Weil Wettkämpfe jedoch die Pluralform ist, müssen es **mindestens zwei** sein.
- 2.1.2 **Wettkampffarten:** Nicht nur Meisterschaften, sondern z.B. auch Vergleichsschießen, Pokalschießen, Fernwettkämpfe, sofern diese gemäß Kapitel 5, 8 und 9 der Schießsportordnung regelgerecht sind.
- 2.1.3 **Wettkampfzeitraum:** Nicht konkret festgelegt. Die Anerkennung von zwei bis drei Jahre zurückliegenden Wettkämpfen ist durchaus vertretbar.
- 2.1.4 **Wettkampfebene:** Von der RAG-Ebene an aufwärts.

<sup>1</sup> Es werden hierbei Schießnachweise mit Kurzwaffen **und** Langwaffen anerkannt.



- 2.1.5 **Waffenart:** An den Wettkämpfen muss mit der beantragten (erlaubnispflichtigen) **Waffenart**<sup>1</sup> (muss nicht Waffentyp<sup>2</sup> sein) teilgenommen werden.
- 2.1.6 Der Nachweis ist in Schriftform vom RAG-Vorsitzenden und von ihm unterschrieben vorzulegen.
- 2.1.7 Gestaffelter 80%-Leistungsnachweis gemäß Vorbemerkungen zu Kapitel 8 (Seite 30) bzw. Kapitel 9 (Seite 52) der Schießsportordnung. Auch dieser muss mit der **Waffenart** erbracht werden, die erworben werden soll. Es muss nachgewiesen werden, wann und wo welches Ergebnis erreicht wurde sowie wann und wo die Vergleichsmeisterschaft mit welchem **Sieger**-Ergebnis stattfand. Bei 80% der absoluten Höchststringzahl einer Disziplin entfällt der Vergleich mit einer Meisterschaft (z.B.: ab 240 Ringe bei einer 30-Schuss-Disziplin, ab 120 Ringe bei einer 15-Schuss-Disziplin.).
- 2.1.8 **Nachweis der 80%-Leistung:** Am sinnvollsten ist die Beigabe der jeweiligen **Ergebnislisten der Wettkämpfe**. Die Übersendung von voluminösen beschossenen Scheiben sind ein Versand- und Aufbewahrungsproblem und auch ein bloßer Nachweis durch Urkunden ist nur wenig bis gar nicht zur Leistungsfeststellung geeignet.
- 2.2 Bestätigung durch d. Landesschießsport-Verantwortliche(n) / stellvertretenden Landesschießsport-Verantwortliche(n), dass die RAG Schießsport des Antragstellers ihrer Verpflichtung zur Jahresmeldung bzw. dem jährlichen Abgleich der Mitgliederliste nach Nr. 222, 10. Spiegelstrich der Schießsportordnung nachgekommen ist.
- 2.3 Kopie(n) der bereits vorhandenen WBK(n) **grün**.
- 2.4 Wenn bereits gleicher **Waffentyp mit Kaliber / Munitionsbezeichnung der beantragten Waffe** im Besitz ist: Schlüssige Begründung, warum die weitere Waffe „erforderlich“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG) bzw. die vorhandene Waffe „nicht geeignet“ (Schießsportordnung Beilage 5) ist.
- 2.5 Beilage 5 als Konzept (das Original für die Waffenbehörde stellt der Bundesschießsport-Verantwortliche / stellvertretende Bundesschießsport-Verantwortliche selbst aus).
- 2.6 Adressierter Freiumschiß.

### **Horst Seiferling**

Stv. Bundesschießsport-Verantwortlicher

Diese **Beilage 2 a** mit Aktualisierungsstand **April 2019** ersetzt ab sofort die Beilage 2 a vom Mai 2016

<sup>1</sup> Kurzwaffe **oder** Langwaffe

<sup>2</sup> z.B. Pistole oder Revolver bei Kurzwaffen bzw. Repetiergewehr oder Halbautomatisches Gewehr bei Langwaffen